

Nutzungsordnung für den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) für Lernende

Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln

Stand: Juli 2026 | Gültig ab: Schuljahr 2026/27

1. Präambel

Künstliche Intelligenz (KI), insbesondere generative Systeme zur Text-, Bild-, Code- und Sprachgenerierung, verändert das Lernen, Arbeiten und die Berufsausbildung grundlegend. Das Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln (im Folgenden: AMA-BK) versteht kompetenten Umgang mit KI als wesentlichen Bestandteil beruflicher Handlungskompetenz. Dabei soll sie nachhaltig als Werkzeug zur Unterstützung eigenständigen Denkens eingesetzt werden, vielfältige Lernzugänge ermöglichen sowie selbstbestimmtes, lösungsorientiertes und reflektiertes Lernen fördern.

Als KI-Systeme im Sinne dieser Ordnung gelten insbesondere generative Systeme zur Erstellung oder Bearbeitung von Texten, Bildern, Audio-, Video- oder Programmierinhalten sowie Systeme zur automatisierten Analyse oder Entscheidungsunterstützung. (z. B. ChatGPT, Claude, Microsoft Copilot Consumer-Version, Google Gemini, DeepL, DALL-E, Perplexity, Fobizz KI u. a.)

Diese Nutzungsordnung regelt den Einsatz von KI-Systemen durch Lernende am AMA-BK. Sie dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte, der Datensicherheit und der Lernintegrität und basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Maßgebliche Rechtsgrundlagen
• EU-KI-Verordnung (AI Act, VO (EU) 2024/1689) – v. a. Art. 5, Art. 9–15, Art. 26, 27 (Pflichten bei Hochrisiko-KI)
• Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, VO (EU) 2016/679) – v. a. Art. 5, 6, 13, 17, 22
• Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – ergänzend zur DSGVO
• Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) i. d. F. vom 20.05.2021
• Schulgesetz NRW (SchulG NRW) – §§ 2, 44, 48, 57, 63, 65
• Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Landes NRW (APOs)
• Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Einsatz von KI in der Schule (2024)
• Urheberrechtsgesetz (UrhG) – §§ 1–13, 53, 60a

2. Grundsätze der KI-Nutzung

Der Einsatz von KI-Systemen ist am AMA-BK grundsätzlich möglich, sofern er den folgenden Leitprinzipien entspricht:

- **Transparenz:** Jede KI-gestützte Erstellung von schulischen Arbeiten muss offengelegt und gekennzeichnet werden.
- **Eigenverantwortung:** Lernende tragen die inhaltliche Verantwortung für alle eingereichten Leistungen, auch wenn KI-Tools unterstützend eingesetzt wurden.
- **Datenschutz:** Die Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Lernende, Lehrkräfte) sind bei jeder KI-Nutzung zu wahren (DSGVO, DSG NRW).
- **Medienkompetenz:** KI ist als Werkzeug zu verstehen, nicht als Ersatz für eigenständiges Denken und Lernen. Die Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand muss erkennbar bleiben (z. B. bei Aufforderung die Arbeitsergebnisse erläutern und verteidigen).
- **Nicht-Diskriminierung:** KI-generierte Inhalte dürfen keine Personen diskriminieren, beleidigen oder benachteiligen.
- **Legalität:** Es dürfen nur KI-Tools genutzt werden, die nicht gegen geltendes Recht (UrhG, DSGVO, StGB) verstoßen.

3. Zulässiger Einsatz von KI

Der korrekten Kennzeichnung des Einsatzes vorausgesetzt (siehe Kapitel 7) dürfen KI-Tools am AMA-BK unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

3.1 Im Unterricht

- **Wenn die Lehrkraft den Einsatz ausdrücklich erlaubt,** anleitet oder als Lerngegenstand einsetzt.
- Zur aktiven Auseinandersetzung mit KI-Technologien als Lernziel (z. B. Prompt-Engineering, KI-Kritik).
- Zur assistierten Recherche oder Ideenfindung, wenn die kritische Reflexion und Überprüfung der Ergebnisse Bestandteil der Aufgabe sind.

3.2 Bei Hausaufgaben und Projektarbeiten

- **Wenn die Lehrkraft den Einsatz ausdrücklich erlaubt,** anleitet oder als Lerngegenstand einsetzt.
- Zur Inspiration, Strukturierung und Überarbeitung von eigenen Entwürfen
- Für Sprachunterstützung (z. B. Übersetzungen, Grammatikprüfung)
- Zur Zusammenfassung und Aufbereitung von Informationsquellen, wenn die Eigenleistung klar erkennbar bleibt.
- Zur freien Nacharbeit und Wiederholung von Unterrichtsinhalten.

Lehrkräfte können für einzelne Aufgaben, Fächer, Bildungsgänge oder Leistungsformate weitergehende Regelungen treffen.

4. Überprüfung und Bewertung

Die Lernenden sind verpflichtet bei erlaubter Nutzung von KI-Systemen, die Eigenständigkeit ihrer Leistungen sowie den Entstehungsprozess ihrer Arbeit auf Nachfrage nachvollziehbar darzulegen.

Lehrkräfte können aufgrund ihrer fachlichen, pädagogischen und diagnostischen Kompetenz die Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Eigenständigkeit von Leistungen beurteilen. Bei begründeten Zweifeln an der Eigenleistung können sie die Vorlage von Quellen, Prompts, Entwürfen, Arbeitsständen, Versionsverläufen, Notizen oder anderen geeigneten Nachweisen verlangen sowie mündliche Erläuterungen zur erbrachten Leistung einfordern. Können Entstehungsprozess und Eigenleistung nicht hinreichend nachvollziehbar dargelegt werden, kann dies im Rahmen der geltenden schul- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden.

5. Unzulässiger Einsatz von KI

Folgende Formen der KI-Nutzung sind am AMA-BK verboten:

5.1 Täuschung bei Leistungsnachweisen

- Das Einreichen KI-generierter Texte, Präsentationen, Codeausschnitte oder Lösungen als eigene Leistung ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft.
- Die Verwendung von KI bei schriftlichen Prüfungen, Klausuren, Tests und anderen Leistungsüberprüfungen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.
- Das Verschleiern von KI-Nutzung (fehlende oder bewusst falsche Kennzeichnung).

Das bedeutet in der Praxis, dass die Nutzung von KI-Systemen in Klausuren, Prüfungen, Klassenarbeiten und sonstigen Leistungsnachweisen grundsätzlich untersagt ist, sofern die Aufgabenstellung nichts anderes vorsieht und/oder die Lehrkraft es ausdrücklich erlaubt.

5.2 Datenschutzverstöße

Siehe Kapitel 6.

5.3 Verbotene Inhalte

- Erstellung, Verbreitung oder Nutzung von Inhalten, die z. B. Gewalt, Hassrede, Pornografie, Diskriminierung oder Desinformation beinhalten (§§ 130, 184 StGB). Gleichmaßen ist die Nutzung zur Verbreitung von Mobbing, Belästigung oder Bedrohung verboten.
- Erstellung von Deepfakes oder KI-generierten Bildern/Videos von realen Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung.
- Urheberrechtsverletzungen durch ungekennzeichnete Übernahme KI-generierter Inhalte, die auf fremdem urheberrechtlich geschütztem Material basieren.

5.4 Missbrauch schulischer Infrastruktur

- Die Nutzung schulischer Geräte, Netzwerke oder Zugänge für private oder gewerbliche KI-Projekte ohne Genehmigung.
- Das Umgehen schulischer Netzwerksperren oder Filtermechanismen mit KI-Tools.

6. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

6.1 Grundsatz der Datensparsamkeit

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) dürfen nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlichen Daten verarbeitet werden. Lernenden dürfen keine personenbezogenen Daten in KI-Systeme eingeben.

6.2 Verbotene Dateneingaben

Folgende Daten dürfen nicht in KI-Systeme eingegeben werden:

- personenbezogener Daten von Lernenden, Lehrkräften oder anderen Personen. Das sind z. B.:
 - Vor- und Nachnamen von Personen
 - Klassen- oder Kurszugehörigkeiten, Noten, Leistungsbeurteilungen
 - Gesundheitliche, religiöse oder politische Informationen (Art. 9 DSGVO)
 - Fotos, Sprachaufnahmen oder biometrische Daten von Personen
- Passwörter, Zugangsdaten oder Schulnetzwerk-Informationen
- Unterrichtsmaterialien (es sei denn, die Lehrkraft hat es ausdrücklich erlaubt)
- Prüfungsaufgaben oder vertrauliche Dokumente

6.3 Betroffenenrechte (Art. 15–22 DSGVO)

Lernende haben gegenüber Anbietern von KI-Tools folgende Rechte, sofern personenbezogene Daten verarbeitet wurden:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO): Welche Daten wurden gespeichert?
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO): „Recht auf Vergessenwerden“
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO): Widerspruch gegen Datenverarbeitung
- Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO): Beim Landesbeauftragten für Datenschutz NRW

6.4 Mindestalter und Einwilligung

Die meisten öffentlich zugänglichen KI-Tools (z. B. ChatGPT) setzen ein Mindestalter von 13 - 18 Jahren voraus und erfordern bei Minderjährigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Schule weist ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung dieser Tools in Eigenverantwortung der Lernenden und ggf. ihrer Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Schule übernimmt keine Haftung für Datenschutzverstöße.

6.5 Schulische und private KI-Systeme

Soweit von der Schule freigegebene oder bereitgestellte KI-Systeme zur Verfügung stehen, sind diese bei schulischen Aufgaben zu nutzen. Diese Systeme wurden insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, Datensicherheit und schulische Anforderungen ausgewählt. Die eingesetzten schulischen Tools sind so ausgewählt, dass Eingaben und Antworten nicht zum Training der zugrunde liegenden Sprachmodelle verwendet werden.

Die Nutzung privater KI-Systeme bleibt grundsätzlich möglich, sofern sie von der jeweiligen Lehrkraft zugelassen wird, DSGVO-konform ist und die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben bei privat genutzten KI-Systemen liegt bei den Nutzer_innen.

7. Transparenz- und Kennzeichnungspflicht

Jede schulische Arbeit, bei der KI-Tools eingesetzt wurden, muss eine Kennzeichnung enthalten. Diese Pflicht ergibt sich aus:

- Art. 50 EU-KI-Verordnung (Transparenzpflichten gegenüber Nutzern)
- der KMK-Empfehlung zum KI-Einsatz in der Schule (2024)
- dem Grundsatz der Redlichkeit in Prüfungs- und Leistungssituationen (§ 48 SchulG NRW)

Pflichtangaben in der Kennzeichnung

Bei erlaubtem KI-Einsatz ist folgender Kennzeichnungshinweis am Ende der Arbeit anzufügen:

- Name des genutzten KI-Tools (z. B. ChatGPT-4o, Microsoft Copilot, DeepL)
- Zweck der KI-Nutzung (z. B. Strukturierung, Übersetzung, Korrektur, Ideenfindung, Recherche, Textgenerierung, Bildgenerierung)
- Quellen und Prompts müssen zu jeder Zeit durch die Lernenden bereitgestellt werden können.

Die Lehrkraft kann alternative Kennzeichnungshinweise vorgeben. Fehlt die Kennzeichnung bei erlaubt genutzter KI, kann dies als **Täuschungsversuch** gewertet werden (§ 48 Abs. 3 SchulG NRW).

Beispielformulierungen für die Kennzeichnung

Vollständige Kennzeichnung: „Bei der Erstellung dieser [Arbeit, z.B. Hausaufgabe, Text, Präsentation] wurde [Name des KI-Tools, z. B. Microsoft Copilot] zur [Zweck: z. B. Textüberarbeitung / Übersetzung / Ideenfindung] verwendet. Die inhaltliche Verantwortung und die endgültige Formulierung liegen bei der Verfasserin / dem Verfasser. Prompts werden der Lehrkraft auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.“

Kurzform (z.B. auf einer Folie in einer Präsentation): „Diese [Folie] wurde mit Hilfe von [Name des KI-Tools, z. B. Microsoft Copilot] erstellt.“

8. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung werden gemäß SchulG NRW und den einschlägigen Prüfungsordnungen (APO BK NRW) behandelt:

Art des Verstoßes	Mögliche Konsequenzen
Fehlende Kennzeichnung bei erlaubter KI-Nutzung	Ermahnung, Abzug bei der Bewertung, ggf. Aberkennung der Leistung (Note „ungenügend“)
Fehlende Kennzeichnung bei unerlaubter KI-Nutzung	Ermahnung, ggf. Wiederholung der Aufgabe, Abzug bei der Bewertung, ggf. Aberkennung der Leistung (Note „ungenügend“)
Täuschung / unerlaubte KI-Nutzung bei Leistungsnachweis (z. B. in schriftlichen Arbeiten)	Aberkennung der Leistung (Note „ungenügend“)
Schwerer Datenschutzverstoß (z. B. Eingabe personenbez. Daten)	Meldung an Schulleitung, ggf. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Information der Datenschutzbeauftragten
Erstellung verbotener Inhalte (z. B. Hassrede, Deepfakes etc.)	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG NRW, ggf. Strafanzeige
Missbrauch schulischer IT-Infrastruktur	Entzug des Netzwerkzugangs, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Schadensersatz

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen richten sich nach §§ 53 - 54 SchulG NRW. Die Schule ist verpflichtet, schwerwiegende Datenschutzverstöße gemäß Art. 33 DSGVO der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW) zu melden.

9. Hinweise zur EU-KI-Verordnung (AI Act)

Die Verordnung (EU) 2024/1689 über Künstliche Intelligenz (AI Act) ist seit dem 1. August 2024 in Kraft und wird schrittweise bis 2027 vollständig anwendbar. Sie gilt auch für Lernende als Nutzer_innen von KI-Systemen.

Die Nutzungsordnung orientiert sich an der aktuellen Fassung der Verordnung (EU) über Künstliche Intelligenz (AI Act).

Kategorie (AI Act)	Bedeutung für Lernende am AMA-BK
Verbotene KI-Praktiken (Art. 5)	Manipulation, Social Scoring, biometrische Überwachung – dürfen nicht genutzt werden
Hochrisiko-KI (Art. 9–15)	KI in Leistungsbewertung gilt als Hochrisiko – besondere Sorgfalt und Transparenz erforderlich
Transparenzpflichten (Art. 50)	KI-generierte Texte müssen als solche erkennbar sein (z. B. Kennzeichnungspflicht)
Allgemeine KI-Systeme (GPAI)	Tools wie ChatGPT unterliegen Verhaltenskodizes – Nutzung auf eigene Verantwortung

10. Umsetzung der KMK-Empfehlungen

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat 2024 Empfehlungen zum Einsatz von KI in Schulen veröffentlicht. Das AMA-BK setzt diese wie folgt um:

- **KI-Kompetenz als Bildungsziel:** Der kritische, reflektierte Umgang mit KI ist Bestandteil aller Bildungsgänge.
- **Keine pauschalen Verbote:** KI-Tools werden nicht pauschal verboten, sondern kontextbezogen eingesetzt.
- **Bewertungssicherheit:** Prüfungsformate werden so gestaltet, dass die individuelle Kompetenz der Lernende erkennbar bleibt.
- **Information der Kooperationspartner:** Kooperationspartner werden über die Nutzung von KI-Tools in der Schule informiert.

11. Rechte der Lernenden

Die Nutzungsordnung berührt folgende Rechte der Lernende, die ausdrücklich gewahrt werden:

- Recht auf Teilhabe an digitaler Bildung und KI-Kompetenzvermittlung (Art. 2 GG, § 2 SchulG NRW)
- Recht auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung (Art. 8 EU-Grundrechtecharta, Art. 2 GG)
- Recht auf transparente und nachvollziehbare Bewertung (§ 48 SchulG NRW)
- Recht auf Auskunft über verwendete KI-Systeme in schulischen Bewertungsverfahren (Art. 22 DSGVO, Art. 50 AI Act)
- Recht auf Beschwerde: Bei Verstößen gegen den Datenschutz können sich Lernende an die schulische Datenschutzbeauftragte / den schulischen Datenschutzbeauftragten wenden.
- Recht auf Widerspruch gegen automatisierte Entscheidungen, die rechtliche oder ähnliche Wirkung haben (Art. 22 DSGVO)

12. Schlussbestimmungen

12.1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Lernenden des AMA-BKs der Stadt Köln während ihrer Ausbildungs- und Schulzeit. Sie ist Bestandteil der Schulordnung gemäß § 44 SchulG NRW.

12.2 Kenntnisnahme

Lernende und Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen) werden über diese Nutzungsordnung zu Beginn der Schulzeit am AMA BK informiert. Die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen. Die Unterschrift begründet die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen.

12.3 Überprüfung und Anpassung

Diese Nutzungsordnung wird bei wesentlichen technischen, rechtlichen oder pädagogischen Entwicklungen – mindestens jedoch jährlich – überprüft und ggf. angepasst. Maßgeblich sind insbesondere Änderungen des AI Act, der DSGVO, des SchulG NRW sowie neue Empfehlungen der KMK.

12.4 Haftungsausschluss

Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden oder Datenschutzverstöße. Die Verantwortung liegt bei den Lernenden selbst (ggf. gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten).

Die Schulkonferenz

Hinweis: Teile dieses Dokuments wurden mithilfe von Fobizz am 6. Mai 2026 erstellt und anschließend durch das Digitalisierungsteam des AMA-BKs überarbeitet.